

# Statuten

## (Stand März 2024)

Bei *juslingua.ch* sind die Statuten kein angestaubtes Stück Papier, sondern die verbindlichen Leitlinien in allen Bereichen des Verbandlebens und bei allen Verbandsaktivitäten.

#### 1 Name und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen "juslingua.ch", Verband Schweizer Gerichtsdolmetscher und -übersetzer, Association suisse des interprètes et traducteurs judiciaires, Associazione svizzera degli interpreti e traduttori giudiziari, Associaziun svizra dals interprets e translaturs giudizials, Swiss Association of Court Interpreters and Translators, im Folgenden «juslingua.ch» genannt, besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).
- juslingua.ch ist der Berufsverband für dolmetschende und übersetzende Berufsleute bei schweizerischen (eidgenössischen und kantonalen) Behörden, Polizeistellen, Strafverfolgungsbehörden und Gerichten. juslingua.ch bezweckt:
- 1.2.1 seinen Mitgliedern eine Plattform für den Wissens- und Erfahrungsaustausch zu bieten;
- 1.2.2 die Qualität im Bereich Dolmetschen und Übersetzen bei Behörden, Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zu fördern;
- 1.2.3 für eine qualitativ und fachlich hochstehende, von hoher Berufsethik geprägte Tätigkeit seiner Mitglieder zu sorgen;
- 1.2.4 die fachlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu unterstützen;
- 1.2.5 eine fundierte, Nutzen bringende Aus- und Weiterbildung zu fördern;
- 1.2.6 die Interessenvertretung der dolmetschenden und übersetzenden Berufsleute in der Öffentlichkeit vor Auftraggebern und Behörden wahrzunehmen.

## 2 Mitgliedschaft

#### 2.1 Grundsätzliches

2.1.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Domizil –, die sich den Zielsetzungen und der Tätigkeit von **juslingua.ch** verbunden fühlt sowie diese Statuten und die berufsethischen Grundsätze von **juslingua.ch** anerkennt.



### 2.2 Aufnahme

2.2.1 Die Mitgliedschaft wird mit dem Anmeldeformular auf www.juslingua.ch schriftlich beantragt. Der Anmeldung ist ein aktueller schriftlicher Nachweis beizufügen, dass die/der Gesuchsteller/in haupt- oder nebenberuflich, als Festangestellte oder Freelancer, bei einer Behörde, einem Gericht, bei der Polizei, bei Justizbehörden zur Erbringung von juristischen und/oder amtlichen Sprachdienstleistungen akkreditiert bzw. zugelassen ist, oder dass sie/er sich in einem solchen Akkreditierungs- bzw. Zulassungsprozess befindet. Die Geschäftsstelle nimmt neue Mitglieder in eigener Kompetenz auf.

#### 2.3 Rechte

- 2.3.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht an der Generalversammlung.
- 2.3.2 Die Mitglieder haben das Recht, die Bezeichnung
- "Mitglied juslingua.ch" oder "Mitglied juslingua.ch, Verband Schweizer Gerichtsdolmetscher und -übersetzer"
- "Membre de juslingua.ch" oder "Membre de juslingua.ch, Association suisse des interprètes et traducteurs judiciaires"
- "Membro di juslingua.ch" oder "Membro di juslingua.ch, Associazione svizzera degli interpreti e traduttori giudiziari"
- "Commember da juslingua.ch" oder "Commember da juslingua.ch, Associaziun svizra dals interprets e translaturs giudizials"
- "Member of *juslingua.ch* oder "Member of *juslingua.ch*, Swiss Association of Court Interpreters and Translators" zu führen.

# 2.4 Austritt

- 2.4.1 Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, durch Ausschluss oder Tod.
- 2.4.2 Der Austritt muss der Geschäftsstelle schriftlich und spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres per E-Mail oder Brief mitgeteilt werden, damit er für das folgende Jahr wirksam wird. Der Empfang des Austrittsschreibens wird von der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen bestätigt. Das austretende Mitglied besitzt weder Ansprüche am Vermögen von juslingua.ch, noch das Recht zur Weiterführung der Bezeichnung "Mitglied juslingua.ch" oder "Mitglied juslingua.ch, Verband Schweizer Gerichtsdolmetscher und -übersetzer".

Dies gilt ebenfalls für alle fremdsprachigen Bezeichnungen gemäss Art. 2.3.2. Innerhalb von drei Monaten nach Austritt müssen diese Bezeichnungen aus sämtlichen Kommunikationsträgern (gedruckten, elektronischen, multimedialen) entfernt werden. Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlung wird nach Ablauf dieser Frist mit einer Konventionalstrafe von CHF 2'000.00 geahndet.



### 2.5 Ausschluss

- 2.5.1 Der Vorstand kann mit schriftlicher Begründung jederzeit Mitglieder ausschliessen, die in schwerwiegender Weise gegen die Interessen von *juslingua.ch* verstossen.
- 2.5.2 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die nach wiederholter schriftlicher Aufforderung ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachkommen. Die offenen Beträge bleiben trotz Ausschluss geschuldet und müssen bezahlt werden.
- 2.5.3 Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband im Sinne von 2.5.1 und 2.5.2 kann jederzeit erfolgen und ist nicht an das Kalenderjahr gebunden. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet. Offene Beträge bleiben geschuldet und müssen bezahlt werden.
- 2.5.4 Das betroffene Mitglied kann an der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Wiederaufnahme in den Verband beantragen. Der Antrag muss bis spätestens vier Kalenderwochen vor der Generalversammlung der Geschäftsstelle zur Traktandierung schriftlich eingereicht werden. Die Generalversammlung entscheidet über die Wiederaufnahme.
- 2.5.5 Das ausgeschlossene Mitglied besitzt weder Ansprüche am Vermögen von *juslingua.ch* noch das Recht zur Weiterführung der Bezeichnung "Mitglied *juslingua.ch*" oder "Mitglied *juslingua.ch*, Verband Schweizer Gerichtsdolmetscher und -übersetzer". Dem ausgeschlossenen Mitglied wird eine dreimonatige Übergangsfrist zur Entfernung dieser Bezeichnung aus sämtlichen Kommunikationsträgern (gedruckten, elektronischen, multimedialen) gewährt. Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlung wird nach Ablauf der Übergangsfrist mit einer Konventionalstrafe von CHF 2'000.00 geahndet.

#### 3 Organisation

3.1 Die Organe von juslingua.ch sind

die Generalversammlung

der Vorstand

die Geschäftsstelle

die Kontrollstelle oder die verbandseigenen Revisoren

#### 4 Generalversammlung

- **4.1** Die Generalversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan von *juslingua.ch*.
- **4.2** Die ordentliche Generalversammlung tritt in den ersten sechs Monaten jedes Jahres zusammen.



- **4.3** Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Ermessen des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Verbandsmitglieder statt.
- **4.4** Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 4.4.1 Die Mitglieder werden schriftlich per E-Mail eingeladen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen und eine Liste der Traktanden enthalten.
- 4.4.2 Über Anträge zu Themen, die vor der Versammlung nicht auf der Traktandenliste aufgeführt waren, kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen.
- 4.4.3 An der Generalversammlung entscheidet die einfache Mehrheit. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag kann ein geheimes Verfahren beschlossen werden.

#### 5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die jeweils von der Generalversammlung gewählt bzw. bestätigt werden.
- 5.1.1 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie können jeweils für weitere Amtsperioden wieder gewählt werden. Die Wiederwahl erfolgt jeweils auf zwei Jahre.
- 5.1.2 Als Amtsdauer gelten zwei Jahre ab Datum der Wahl bzw. bis zur übernächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 5.2 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und vertritt die Interessen des Verbandes und seiner Mitgliedern nach aussen.
- 5.2.1 Der Vorstand bestimmt seine Aufgabengebiete selbst.
- 5.2.2 Für die Abwicklung der Administration richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle ein. Diese Aufgabe wird der Agentur juslingua AG übertragen.
- 5.2.3 Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen bei Geschäften, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen für *juslingua.ch* ergeben, jeweils zu zweit.
- 5.3 Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt und leitet den Vorstand.
- 5.3.1 Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie oder er kann jeweils für weitere Amtsperioden wieder gewählt werden. Die Wiederwahl erfolgt jeweils auf zwei Jahre.
- 5.3.2 Als Amtsdauer gelten zwei Jahre ab Datum der Wahl bzw. bis zur übernächsten ordentlichen Generalversammlung.



#### 6 Finanzen

- **6.1** Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- **6.2** Die ordentliche Generalversammlung setzt den Mitgliederbeitrag fest.
- 6.3 Über die Finanzen von *juslingua.ch* wird Rechnung geführt.
- 6.3.1 Die Jahresrechnung wird entweder von einer externen Kontrollstelle oder durch verbandseigene Rechnungsrevisoren geprüft.
- 6.3.2 Kontrollstelle oder Rechnungsrevisoren werden jeweils durch die ordentliche Generalversammlung gewählt bzw. bestätigt.
- **6.4** Für die Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand eine Honorierung ausrichten.
- **6.5** *juslingua.ch* haftet ausschliesslich mit seinem Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung seitens der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

# 7 Auflösung

7.1 Die Auflösung des Verbands kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind und davon eine Mehrheit von drei Vierteln der Auflösung zustimmt.

#### 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Artikel 60 bis 79 über das Vereinsrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB).
- **8.2** Diese Statuten wurden am Gründungsstand vom 14./15. Dezember 2007 in Zürich angenommen.
- **8.3** Die Anpassung und Erweiterung der Ziffer 2.2.1 der Statuten wurde an der 9. ordentlichen Generalversammlung vom 8. April 2016 beschlossen.
- **8.4** Die Anpassung der Ziffer 5.2.2 der Statuten wurde an der 16. ordentlichen Generalversammlung vom 8. März 2024 beschlossen.